

8. Nachtragssatzung vom 11.12.2013 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Emmerich am Rhein (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 13. Dezember 2006

Aufgrund von §§ 7 u. 8 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f und § 76 Abs. 1 u. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen 14.07.1994 (GV NW S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9.04.2013 (GV NW S.194), der §§ 1 – 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen- Straßenreinigungsgesetz NRW (StrReinG) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NW S.390) und der §§ 4 u. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2012 (GV NW S.687) hat der Rat der Stadt Emmerich am Rhein in seiner Sitzung am 10.12.2013 folgende 8. Nachtragssatzung beschlossen.

Artikel 1

§ 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Reinigung der Gehwege entlang der im Straßenverzeichnis mit R 0, R 1, R 2, R 3, R 4, W 0 und W 1 gekennzeichneten Straßen im Sinne dieser Satzung und der im anliegenden Straßenverzeichnis durch R 0 bei der Reinigungsklasse und W 0 beim Winterdienst kenntlich gemachten Straßen wird den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

In der Anlage zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Emmerich am Rhein (Straßenreinigung- und Gebührensatzung) vom 13. Dezember 2006 ändert sich der Vortext wie folgt:

Die Stadt Emmerich am Rhein betreibt die Reinigung der öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslagen gem. § 1 der Straßenreinigungssatzung. Für Straßen innerhalb geschlossener Ortslagen gelten nach dieser Satzung folgende Regelungen.

- 1) Gemäß § 2 i.V.m. § 3 und § 4 wird die Reinigung und Winterwartung der **Gehwege** entlang der im Straßenverzeichnis mit R 0, R 1, R 2, R 3, R 4, W 0 und W 1 gekennzeichneten Straßen auf die Anlieger übertragen.
- 2) Die **Fahrradwege** gehören gem. § 1 (4) der Satzung zur Fahrbahn und werden von der Stadt Emmerich am Rhein gereinigt und wintergewartet. Die **gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO)** gelten gem. § 1 (3) als Gehwege im Sinne der Satzung
- 3) Die Reinigung und Winterwartung der Fahrbahnen wird gem. § 1 der Satzung nach dem anliegenden Straßenverzeichnis vorgenommen. Hierbei wurden folgende Reinigungsklassen zu Grunde gelegt.

Im Straßenverzeichnis im Anhang zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Emmerich am Rhein (Straßenreinigung- und Gebührensatzung) vom 13.Dezember 2006 ändert sich folgender Eintrag:

Kenn- zahl	Straßen - klassen	Straßenbezeichnung	Reinigungs- - klassen	Reinigungs- - häufigkeit	Winter- dienst
00497	1	Karl-Arnold-Straße	R 1	1 x	W 1

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emmerich am Rhein, den 11.12.2013

Johannes Diks
Bürgermeister

Herrn
Bürgermeister

im Hause

mit der Bitte um Unterzeichnung dieser Bestätigung der
Bekanntmachungsverordnung

Bestätigung gemäß Bekanntmachungsverordnung

Ich bestätige hiermit, dass der Wortlaut der 8. Nachtragssatzung vom 11.12.2013 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Emmerich am Rhein vom 13.12.2006 mit dem Ratsbeschluss vom 10.12.2013 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalen Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.08.2009 (GV NRW S.442) verfahren worden ist.

Emmerich am Rhein, den 11.12.2013

Johannes Diks
Bürgermeister